

TE Bvwg Erkenntnis 2014/7/2 W131 2005165-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2014

Entscheidungsdatum

02.07.2014

Norm

ASVG §354

ASVG §355

ASVG §357

AVG §13a

AVG §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. ASVG § 354 heute
2. ASVG § 354 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 354 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
4. ASVG § 354 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 354 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
6. ASVG § 354 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
7. ASVG § 354 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993
1. ASVG § 355 heute
2. ASVG § 355 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 355 gültig von 01.01.1983 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982
1. ASVG § 357 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2013
2. ASVG § 357 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
3. ASVG § 357 gültig von 01.03.1983 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982
1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W131 2005165-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über den als Beschwerde zu behandelnden Einspruch des Herrn XXXX, geb am XXXX, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom XXXX, mit welchem ein Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über den als Beschwerde zu behandelnden Einspruch des Herrn römisch 40, geb am römisch 40, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom römisch 40, mit welchem ein Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

A)

Dem als Beschwerde zu behandelnden Einspruch wird stattgegeben,

Der angefochtene Bescheid betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten vom 24.9.2013 wird gemäß § 68 Abs 1 AVG iVm § 7 ABGB ersatzlos aufgehoben. Der angefochtene Bescheid betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten vom 24.9.2013 wird gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 7, ABGB ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit dem im Erkenntniskopf konkretisierten Bescheid wurde ein Antrag des Beschwerdeführers (= Bf) auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten wegen entschiedener Sache unter Stützung ua auf § 68 Abs 1 AVG zurückgewiesen. Es läge insoweit ein rechtskräftiger Bescheid vom 30.10.2012 vor. 1. Mit dem im Erkenntniskopf konkretisierten Bescheid wurde ein Antrag des Beschwerdeführers (= Bf) auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten wegen entschiedener Sache unter Stützung ua auf Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen. Es läge insoweit ein rechtskräftiger Bescheid vom 30.10.2012 vor.

2. Der Bf wurde gegen diesen Bescheid bei der belangten Behörde (= PVA) vorstellig. Lt aktenskundigem Aktenvermerk einer Mitarbeiterin der PVA wollte der Bf einen weiteren Antrag auf Schwerarbeit vom 12.11.2013 als Klage gegen den Bescheid vom 24.10.2013 bewertet wissen. Dieser Rechtsmittelakt wurde der erkennenden Gerichtsabteilung im März 2014 zugewiesen.

3. Insb auch ob des nicht ganz schlüssigen vorgelegten Aktenmaterials, wie seitens der PVA an das Bundesverwaltungsgericht (= BVwG) vorgelegt, wurde vor dem BVwG am 10.6.2014 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die gemäß Niederschrift wie folgt dokumentiert ist:

Der VR prüft nach Aufruf der Sache die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse wie oben eingetragen.

Eröffnung der Verhandlung

Erörtert wird die Frage des Zugangs des Bescheides aus 2012, der die entschiedene Sache begründen würde.

XXXX führt dazu aus:römisches 40 führt dazu aus:

Der BF behauptet er habe den Bescheid vom 30.10.2012 nicht erhalten. Ich weise darauf hin, dass ein Nachweis des Zugangs nicht möglich ist, da die PVA nicht eingeschrieben versendet.

Der BF bleibt bei seinen Angaben, dass er den Bescheid nicht erhalten hat.

Der BF gibt an, dass er 2012 einen Antrag gestellt hat. Nach dem sich nichts getan hat, hat er 2013 telefoniert und neuerlich einen Antrag geschickt. Er hat darauf hingewiesen, dass sein Dienstgeber die PVA bereits darauf hingewiesen hat, dass der BF unter die Schwerarbeiterregelung fällt.

Der BF legt dazu ein E-Mail vom 24.09.2013, eine Bestätigung vom 10.09.2013, eine Stellenbeschreibung vom 13.09.2012; einen EDV-Ausdruck betreffend Stellenbeschreibung und zusätzlich eine Arbeitsplatzbeschreibung vor.

Hr. XXXX weist daraufhin, dass die Arbeitsplatzbeschreibung keine Unterfertigung des Dienstgebers aufweist. Die Unterlagen werden dem BF rückausgefolgt.Hr. römisches 40 weist daraufhin, dass die Arbeitsplatzbeschreibung keine Unterfertigung des Dienstgebers aufweist. Die Unterlagen werden dem BF rückausgefolgt.

Hr. XXXX gibt an, dass er gegen die Ablehnung vom 24.10.2013 einen Rekurs machen wollte. Für Hr. XXXX ist nicht strittig, dass Hr. XXXX einen Einspruch bzw. eine Beschwerde machen wollte.Hr. römisches 40 gibt an, dass er gegen die Ablehnung vom 24.10.2013 einen Rekurs machen wollte. Für Hr. römisches 40 ist nicht strittig, dass Hr. römisches 40 einen Einspruch bzw. eine Beschwerde machen wollte.

Gemeinsam mit dem BF wird nach Manuduktion gemäß § 13a AVG die Beschwerde dahin verbessert, dass er die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides beantragt.Gemeinsam mit dem BF wird nach Manuduktion gemäß Paragraph 13 a, AVG die Beschwerde dahin verbessert, dass er die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides beantragt.

Es ergeht die Anfrage, nach weiterem Vorbringen, weiteren Beweisanträgen bzw. weiteren Akteneinsichtsanträgen.

Der BF: Ich wollte meine Situation nochmals geklärt wissen und erfahren wie die Schwerarbeiterregelung in meinem Fall aussieht. Ich habe mich bei meinem Kollegen informiert, dieser ist mittlerweile in Pension, und habe in Erfahrung gebracht, dass die Schwerarbeiterregelung bei ihm in Betracht gekommen ist. Ich habe mich daher als ungerecht behandelt gefühlt.

XXXX gibt dazu folgendes an:römisches 40 gibt dazu folgendes an:

Die vorgelegten Beschreibungen der Tätigkeit sind eben nur teilweise durch den Dienstgeber unterfertigt und somit liegt keine Bestätigung der tatsächlich erbrachten Tätigkeit vor. Ich kann dem BF betreffend Zustellung bzw. Erhalt des Bescheides nicht widersprechen, da von der PVA kein Zustellnachweis vorliegt.

Schluss des Ermittlungsverfahrens um [...].

[...]

Die NS wird dazu ausgefolgt und die Verhandlung bis 14:20 Uhr unterbrochen.

Der Verhandlung wird um 14:21 Uhr fortgesetzt.

Nach [...] gibt Hr. XXXX an:Nach [...] gibt Hr. römisches 40 an:

Sollte ein Nachweis des Zuganges des Bescheides vom 30.10.2012 der belangten Behörde vorliegen, wird dieser binnen 14 Tagen dem BVwG übersandt. Insoweit wird um Einräumung dieser Beweismöglichkeit ersucht.

Sohin wird das Ermittlungsverfahren vorbehaltlich einer Wiedereröffnung aus dem vorstehenden Grund neuerlich geschlossen.

4. Mit Schreiben, protokolliert am 26.6.2014, OZ 4 des Gerichtsakts, wurde dem BVwG von der PVA mitgeteilt, dass ein Nachweis des Zugangs des Bescheids vom 30.10.2012 nicht erbracht werden kann.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Gemäß durchgeführtem Ermittlungsverfahren ist nicht erweislich, dass dem Bf ein im Jahr 2012 verfasster Bescheid der PVA rechtswirksam zugestellt wurde, der hinsichtlich eines weiteren Antrags des Bf auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten vom 24.9.2013 den Zurückweisungssachverhalt der entschiedenen Sache hätte herstellen können.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den glaubwürdig erscheinenden Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung und insb daraus, dass die PVA in einem Schreiben, protokolliert am 26.6.2014, OZ 4 des Gerichtsakts, selbst angibt, dass ein Nachweis des Zugangs des Bescheids vom 30.10.2012 nicht erbracht werden kann. Zudem ist es auf Tatsachenebene notorisch, dass nicht eingeschrieben bzw mit Rückschein versandte Postsendungen gelegentlich nicht zum Adressaten gelangen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da kein und insb kein fristgerechter Antrag auf Senatsentscheidung gemäß § 414 Abs 2 ASVG idF BGBl I 2013/139 vorliegt, war gegenständlich durch den Einzelrichter zu entscheiden, mag denkmöglich auch der § 410 Abs 1 Z 7 ASVG idGF als wortlautmäßig anwendbar argumentiert werden können. Da kein und insb kein fristgerechter Antrag auf Senatsentscheidung gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG in der Fassung BGBl römisch eins 2013/139 vorliegt, war gegenständlich durch den Einzelrichter zu entscheiden, mag denkmöglich auch der Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG idGF als wortlautmäßig anwendbar argumentiert werden können.

Klargestellt wird idZ, dass zwar § 354 ASVG die Feststellung von Schwerarbeitszeiten an sich als nicht dem Judicium des BVwG zugehörige Leistungssache versteht, dass aber ein Zurückweisungsbescheid wegen entschiedener Sache nach der hM nicht in § 354 ASVG genannt ist und daher als Verwaltungssache iSv § 355 ASVG zu verstehen ist, für welche der Rechtszug zum BVwG geht; zur insoweit anzulegenden restriktiven Interpretation des Begriffs der Leistungssachen samt dadurch gegebener Einschlägigkeit des Verwaltungsrechtswegs iZm verfahrensrechtlichen Bescheiden, wie eben einem gemäß § 68 AVG; siehe idS zB Kneihls in Mosler et al, SV - Kommentar (45. Lfg, 2013) § 354 ASVG Rz 1 mwN. Klargestellt wird idZ, dass zwar Paragraph 354, ASVG die Feststellung von Schwerarbeitszeiten an sich als nicht dem Judicium des BVwG zugehörige Leistungssache versteht, dass aber ein Zurückweisungsbescheid wegen entschiedener Sache nach der hM nicht in Paragraph 354, ASVG genannt ist und daher als Verwaltungssache iSv Paragraph 355, ASVG zu verstehen ist, für welche der Rechtszug zum BVwG geht; zur insoweit anzulegenden restriktiven Interpretation des Begriffs der Leistungssachen samt dadurch gegebener Einschlägigkeit des Verwaltungsrechtswegs iZm verfahrensrechtlichen Bescheiden, wie eben einem gemäß Paragraph 68, AVG; siehe idS zB Kneihls in Mosler et al, SV - Kommentar (45. Lfg, 2013) Paragraph 354, ASVG Rz 1 mwN.

Weiters ist klarzustellen, dass das meritum dieses Rechtsmittelverfahrens die Frage des Vorliegens der entschiedenen Sache ist und das BVwG insoweit gemäß § 28 Abs 1 VwGVG durch Erkenntnis zu entscheiden hatte. Weiters ist klarzustellen, dass das meritum dieses Rechtsmittelverfahrens die Frage des Vorliegens der entschiedenen Sache ist und das BVwG insoweit gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG durch Erkenntnis zu entscheiden hatte.

3.2. Mag auch das seit 1.1.2014 historische Rechtsmittel des Einspruchs in Verwaltungssachen des Sozialversicherungsrechts keine ausdrückliche Erwähnung im VwGbk - ÜG gefunden haben, so sieht das erkennende Gericht seine Zuständigkeit zur Rechtsmittelerledigung gegenständlich in Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG iZm dem Umstand begründet, dass der Landeshauptmann bis 31.12.2013 im Instanzenzug der PVA übergeordnete Behörde war; und

daher das BVwG in diese Rechtsmittelzuständigkeit eintritt.3.2. Mag auch das seit 1.1.2014 historische Rechtsmittel des Einspruchs in Verwaltungssachen des Sozialversicherungsrechts keine ausdrückliche Erwähnung im VwGbk - ÜG gefunden haben, so sieht das erkennende Gericht seine Zuständigkeit zur Rechtsmittelerledigung gegenständlich in Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG iZm dem Umstand begründet, dass der Landeshauptmann bis 31.12.2013 im Instanzenzug der PVA übergeordnete Behörde war; und daher das BVwG in diese Rechtsmittelzuständigkeit eintritt.

Einsprüche iSd Diktion bis 31.12.2013 sind damit verfassungskonform teleologisch als Beschwerden nach dem VwGVG zu werten.

3.3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.3.3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Zur Aufhebung des Bescheids der Versicherungsanstalt aus 2013

3.4. War die Zustellung eines Bescheids an den Bf nicht nachweisbar, der betreffend seinen streitgegenständlichen Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten den Zurückweisungsgrund der entschiedenen Sache iSd § 68 Abs 1 AVG herstellt, war der angefochtene Zurückweisungsbescheid mit der Maßgabe aufzuheben, dass die PVA über den/die nunmehr wieder offenen Antrag/Anträge auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten gesetzmäßig zu entscheiden hat.3.4. War die Zustellung eines Bescheids an den Bf nicht nachweisbar, der betreffend seinen streitgegenständlichen Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten den Zurückweisungsgrund der entschiedenen Sache iSd Paragraph 68, Absatz eins, AVG herstellt, war der angefochtene Zurückweisungsbescheid mit der Maßgabe aufzuheben, dass die PVA über den/die nunmehr wieder offenen Antrag/Anträge auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten gesetzmäßig zu entscheiden hat.

3.5. Dabei muss nicht näher erörtert werden, dass der § 68 Abs 1 AVG im Lichte des bis 31.12.2013 geltenden § 357 ASVG vertretbar eine taugliche (analoge) Zurückweisungsgrundlage für die - hiermit behobene - Entscheidung der belangten Behörde war, obwohl diese Bestimmung eben in § 357 ASVG der besagten Fassung nicht als unmittelbar anwendbar aufgelistet war. Eine analoge Normanwendung kann den Anwendungsbereich der analog herangezogenen Norm nämlich teleologisch nicht über den bei unmittelbarer Anwendung gegebenen sachlichen Rechtsfolgenbereich hinaus erweitern - § 7 ABGB. MaW setzt der gegenständlich verwaltungsbehördlich spruchtragend (wohl analog) herangezogene § 68 Abs 1 AVG auch bei analoger Anwendung einen zugestellten Vorbescheid in der gleichen Sache voraus, um eine Zurückweisung tragen zu können.3.5. Dabei muss nicht näher erörtert werden, dass der Paragraph 68, Absatz eins, AVG im Lichte des bis 31.12.2013 geltenden Paragraph 357, ASVG vertretbar eine taugliche (analoge) Zurückweisungsgrundlage für die - hiermit behobene - Entscheidung der belangten Behörde war, obwohl diese Bestimmung eben in Paragraph 357, ASVG der besagten Fassung nicht als unmittelbar anwendbar aufgelistet war. Eine analoge Normanwendung kann den Anwendungsbereich der analog herangezogenen Norm nämlich teleologisch nicht über den bei unmittelbarer Anwendung gegebenen sachlichen Rechtsfolgenbereich hinaus erweitern - Paragraph 7,

ABGB. MaW setzt der gegenständlich verwaltungsbehördlich spruchtragend (wohl analog) herangezogene Paragraph 68, Absatz eins, AVG auch bei analoger Anwendung einen zugestellten Vorbescheid in der gleichen Sache voraus, um eine Zurückweisung tragen zu können.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Umstand, dass die Zustellung jenes Bescheids aus 2012, der die entschiedene Sache begründen sollte, nicht festgestellt werden konnte, ist letztlich eine nicht reversible Tatsachenfrage. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Umstand, dass die Zustellung jenes Bescheids aus 2012, der die entschiedene Sache begründen sollte, nicht festgestellt werden konnte, ist letztlich eine nicht reversible Tatsachenfrage.

Dass nur dann wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden darf, wenn ein bestimmtes Begehren vor identem Tatsachenhintergrund bereits einmal durch Bescheidzustellung erledigt wurde, ist hM, siehe dazu nur Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensgesetz, 235 mwH insb auch auf VwGH - Rsp.

Schlagworte

entschiedene Sache, ersatzlose Behebung, Feststellungen,
Feststellungsantrag, Feststellungsbescheid,
Feststellungsentscheidung, Feststellungsverfahren,
Schwerarbeitszeiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W131.2005165.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at